

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 16. Mai 1917.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Wangen. Vom 14. Mai 1917. S. 21.

**Verfügung des Ministeriums des Innern
über die Anordnung einer Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Wangen.
Vom 14. Mai 1917.**

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird die Neuwahl eines Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Wangen angeordnet. Als Wahltag wird Freitag, der 15. Juni 1917, bestimmt.

Bei dem Wahlgeschäft sind folgende gesetzliche Zeitbestimmungen zu beachten:

- a) Spätestens am Samstag, den 26. Mai, müssen die Wählerlisten ausgefertigt sein (Landtagswahlgesetz Art. 8 Abs. 1 Satz 1).
- b) Von Sonntag, den 27. Mai, bis Freitag, den 1. Juni, je einschließlich, müssen die Wählerlisten auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen (Gesetz Art. 8 Abs. 1 Satz 2).
- c) Über die während dieser sechs Tage gegen den Inhalt der Wählerlisten erhobenen Vorstellungen haben die zuständigen Kommissionen längstens binnen